

## VIII. Rechte und Pflichten des Verhafteten

1. Die Verhafteten haben entsprechend den Festlegungen dieser Ordnung gleiche Rechte und Pflichten, unabhängig ihrer Nationalität, ihrer Rasse, ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer Weltanschauung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht.
2. Die Verhafteten sind verpflichtet,
  - die in dieser Ordnung sowie in den Hausordnungen festgelegten Verhaltensregeln einzuhalten;
  - den Anordnungen der Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt Folge zu leisten;
  - die Einrichtungen der Verwahrräume zu pflegen und zu schonen;
  - die Bestimmungen über den Gesundheits- und Brandschutz einzuhalten;
  - Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit als möglich abzuwehren.
3. Ein Verhafteter kann für seinen Verwahrraum als Ältester eingesetzt werden. Im Rahmen seiner Aufgabe als Ältester ist er befugt, von anderen Verhafteten die Einhaltung der Hausordnung zu fordern.
4. (1) Fügt ein Verhafteter der Untersuchungshaftanstalt einen Schaden zu, hat der Leiter eine konkrete Schuld- und Schadenfeststellung zu veranlassen. Liegt ein vorsätzlich herbeigeführter Schaden vor, ist der Staatsanwalt zu unterrichten.  
(2) Der Verhaftete ist für schuldhaft verursachte Schäden nach den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet. Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme nach den Bestimmungen dieser Ordnung bleibt davon unberührt.  
(3) Erkennt der Verhaftete den schuldhaft verursachten Schaden an, und erklärt er sich zum Ersatz bereit, so kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.
5. Dem Verhafteten ist zu gewährleisten
  - die Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte, insbesondere das Recht auf Verteidigung und auf Einlegung von Beschwerden und Rechtsmittel. Der Verhaftete kann entsprechend den strafprozessualen Bestimmungen mit seinem Verteidiger verkehren;
  - die Wahrnehmung seiner Rechte in Zivil-, Arbeits- und Familienrechtssachen. Die Ausübung dieser Rechte bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes oder des Gerichtes;
  - der Briefwechsel mit Familienangehörigen und der Empfang von Besuch. Der Staatsanwalt oder das Gericht können die persönlichen Verbindungen erweitern und Bedingungen festlegen;
  - das Recht, eigene Bekleidung zu tragen;
  - eine angemessene Verpflegung, Unterbringung, regelmäßige hygienische und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende medizinische Betreuung.